OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700942/2/KLi

Datum:
Linz, 8. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 26. Februar 2021 des N H, geb. x, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. Februar 2021, GZ: VStV/920301763286/2020, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Jänner 2021, GZ: VStV/920301763286/2020, wurden dem Bf eine Übertretung von § 81 Abs. 1 SPG (Spruchpunkt 1), eine Übertretung von § 82 Abs. 1 SPG (Spruchpunkt 2) sowie eine Übertretung von § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG (Spruchpunkt 3) vorgeworfen. Über den Bf wurde hinsichtlich Spruchpunkt 1, 2 und 3 jeweils eine Geldstrafe von 100 Euro bzw. jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 21 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen richtete sich der Einspruch des Bf vom 25. Februar 2021, welchen er per E-Mail an diesem Tag an die belangte Behörde übermittelte. Der Bf brachte zusammengefasst vor, er entschuldige sich für sein lautes und aggressives Verhalten. Er sei im Moment wegen Corona arbeitslos und ersuche darum, die Strafe herabzusetzen.

I.3. Nachdem dem Bf die Strafverfügung am 22. Jänner 2021 durch Hinterlegung zugestellt worden war, ging die belangte Behörde davon aus, dass der Einspruch wegen Verspätung zurückzuweisen sei. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid der belangten Behörde vom 26. Februar 2021, GZ: VStV/920301763286/2020, wies diese den Einspruch des Bf als verspätet zurück.

I.4. Mit seiner Eingabe, datiert mit 26. Februar 2021 und handschriftlich als „Beschwerde“ bezeichnet, bei der belangten Behörde eingelangt am 1. März 2021, brachte der Bf vor, wie bereits im Einspruch, dass er sich für sein lautes und aggressives Verhalten entschuldige. Wenn man betrunken sei, glaube man nicht, dass man so laut sei. Er sei wegen Corona arbeitslos und ersuche darum, die Strafe herabzusetzen.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 25. März 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landeverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 18. Jänner 2021, GZ: VStV/920301763286/2020, wurden dem Bf die zu Punkt I.1. dargestellten Verwaltungsübertretungen des SPG und des Oö. PolStG vorgeworfen.

Diese Strafverfügung wurde dem Bf am 22. Jänner 2021 durch Hinterlegung zugestellt. Der Bf hat die Strafverfügung nicht innerhalb der Abholfrist behoben, sodass diese an die belangte Behörde zurückgestellt wurde.

II.2. Die Rechtsmittelbelehrung in der Strafverfügung hatte u.a. nachfolgenden Inhalt:
„Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen. [...]“

II.3. Der Bf erhob gegen diese Strafverfügung mit E-Mail vom 25. Februar 2021 Einspruch an die belangte Behörde und erstattete darin das zu Punkt I.2. dargestellte Vorbringen, welches sich ausschließlich gegen die Strafhöhe richtete.

Nachdem die Zustellung am 22. Jänner 2021 erfolgte, endete die zweiwöchige Einspruchsfrist schon am 5. Februar 2021.

II.4. Die belangte Behörde wies den Einspruch mit Bescheid vom 26. Februar 2021, GZ: VStV/920301763286/2020 (Punkt I.3.) als verspätet zurück. Begründend führte die belangte Behörde aus, die Zustellung sei am 22. Jänner 2021 durch Hinterlegung erfolgt. Die Strafverfügung sei bereits in Rechtskraft erwachsen.

II.5. Der Bf erhob dagegen die zu Punkt I.4. dargestellte Beschwerde.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Verfahrensgang und die Zustellung der Strafverfügung vom 18. Jänner 2021 durch Hinterlegung am 22. Jänner 2021 ergibt sich aus dem Behördenakt, sowie aus dem darin befindlichen Rückschein und der an die belangte Behörde retournierten Strafverfügung.

Der Bf bestreitet zwar, „einen Brief“ erhalten zu haben. Der Zustellvorgang ist allerdings durch den Rückschein und die an die belangte Behörde retournierte Strafverfügung belegt. In seiner Beschwerde erstatte der Bf kein Vorbringen zu einer mangelhaften Zustellung, sondern nur zur Strafhöhe.

III.2. Verfahrensgegenständlich ist die Frage der rechtzeitigen bzw. verspäteten Einspruchserhebung. Feststellungen zu dem vom Bf in seinem Einspruch ohnehin nur ungenau erstatteten Vorbringen zu seinen persönlichen Verhältnissen und zur Strafhöhe können daher unterbleiben.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 47 VStG regelt die Möglichkeit einer Verwaltungsbehörde Strafverfügungen zu erlassen. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

IV.2. Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dazu erwogen:

V.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

V.2. Dem Bf wurde die Strafverfügung nach dem aktenkundigen Zustellnachweis (RSb-Rückschein) am 22. Jänner 2021 durch Hinterlegung zugestellt. Der Bf hat diese nicht behoben. An der Rechtmäßigkeit der Zustellung bestehen jedoch keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keine Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben.

V.3. In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf deren Einhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187).

Insofern wäre auch der Bf gehalten gewesen, auf Grund der bereits am 22. Jänner 2021 erfolgten Zustellung, die an ihn gerichtete Sendung zu beheben und seinen Einspruch spätestens am 5. Februar 2021 entweder per Post zu versenden oder sonst der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

V.4. Die Fristversäumnis des Bf hat zur Folge, dass die Strafverfügung mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen ist. Die Einspruchsfrist ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, die nicht geändert werden kann.

Es war dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich damit verwehrt, auf allfälliges Sachvorbringen des Bf einzugehen und sich inhaltlich mit der Strafhöhe sowie mit den finanziellen Verhältnissen des Bf auseinanderzusetzen. Ein nicht rechtzeitig erhobener Einspruch ist von der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, mit Bescheid zurückzuweisen (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Anm. 11 zu § 49 VStG). Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung.

V.5. Insofern war spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 26. Februar 2021, GZ: VStV/920301763286/2020, zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bedeutung von Rechtsmitteln und zu der einen Beschuldigten treffenden Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsmittelfristen. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer